



BODENRICHTWERTKARTE 1994 für die Gemeinde Wachtberg Wertermittlungstags: 31.12.1993 Maßstab 1 : 10 000

Erläuterungen zu den Bodenrichtwertangaben
Die Bodenrichtwerte sind gemäß § 196 (1) des Baugesetzbuches (BauZG) vom 8.12.1986 (BauZG I S. 2323) und gemäß § 11 (1) des Grundgesetzes (GG) vom 7. März 1990 (GG I S. 155) durch den Gutachteramt für Grundstückswerte im Rhein-Sieg-Kreis ermittelt und am heutigen Tage beschlossen worden.

Eigenschaften der Bodenrichtwertangaben:
Die Bodenrichtwerte sind die durchschnittlichen Bodenrichtwerte für ein Grundstück mit dem durchschnittlichen Grundstückswert in dieser Lage. Die Bodenrichtwerte sind die durchschnittlichen Bodenrichtwerte für ein Grundstück mit dem durchschnittlichen Grundstückswert in dieser Lage. Die Bodenrichtwerte sind die durchschnittlichen Bodenrichtwerte für ein Grundstück mit dem durchschnittlichen Grundstückswert in dieser Lage.

Bodenrichtwertangaben:
Die Bodenrichtwerte sind die durchschnittlichen Bodenrichtwerte für ein Grundstück mit dem durchschnittlichen Grundstückswert in dieser Lage. Die Bodenrichtwerte sind die durchschnittlichen Bodenrichtwerte für ein Grundstück mit dem durchschnittlichen Grundstückswert in dieser Lage.

Legende:
Die Bodenrichtwerte sind die durchschnittlichen Bodenrichtwerte für ein Grundstück mit dem durchschnittlichen Grundstückswert in dieser Lage. Die Bodenrichtwerte sind die durchschnittlichen Bodenrichtwerte für ein Grundstück mit dem durchschnittlichen Grundstückswert in dieser Lage.

Die Bodenrichtwerte sind gemäß § 196 (1) des Baugesetzbuches (BauZG) vom 8.12.1986 (BauZG I S. 2323) und gemäß § 11 (1) des Grundgesetzes (GG) vom 7. März 1990 (GG I S. 155) durch den Gutachteramt für Grundstückswerte im Rhein-Sieg-Kreis ermittelt und am heutigen Tage beschlossen worden.

Sieburg, den 17.3.1994
Vorstand
des Gutachteramtes

Die Bodenrichtwerte sind gemäß § 196 (1) des Baugesetzbuches (BauZG) vom 8.12.1986 (BauZG I S. 2323) und gemäß § 11 (1) des Grundgesetzes (GG) vom 7. März 1990 (GG I S. 155) durch den Gutachteramt für Grundstückswerte im Rhein-Sieg-Kreis ermittelt und am heutigen Tage beschlossen worden.

Sieburg, den 18.3.1994
Geschäftsführer
des Gutachteramtes

Die Bodenrichtwerte sind gemäß § 196 (1) des Baugesetzbuches (BauZG) vom 8.12.1986 (BauZG I S. 2323) und gemäß § 11 (1) des Grundgesetzes (GG) vom 7. März 1990 (GG I S. 155) durch den Gutachteramt für Grundstückswerte im Rhein-Sieg-Kreis ermittelt und am heutigen Tage beschlossen worden.

Sieburg, den 20.3.1994
Geschäftsführer
des Gutachteramtes

Die Bodenrichtwerte sind gemäß § 196 (1) des Baugesetzbuches (BauZG) vom 8.12.1986 (BauZG I S. 2323) und gemäß § 11 (1) des Grundgesetzes (GG) vom 7. März 1990 (GG I S. 155) durch den Gutachteramt für Grundstückswerte im Rhein-Sieg-Kreis ermittelt und am heutigen Tage beschlossen worden.

Sieburg, den 20.3.1994
Geschäftsführer
des Gutachteramtes